

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

Abschnitt II

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

Unternehmens sogleich bei der erstmaligen Anforderung an die Stände übersehen werden kann.

Artikel 5.

Weitere Einteilung des Budgets.

Das Staatsbudget zerfällt in die Spezialbudgets, die nach dem Geschäftskreise der einzelnen obersten Staatsbehörden aufzustellen sind.

Die Spezialbudgets sind in Titel, Abteilungen und Unterabteilungen in angemessener Weise zu zerlegen, so daß die untersten Abteilungen (Positionen) nur den Gesamtbetrag gleichartiger und zusammengehöriger Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Jede Position unterliegt der ständischen Beschlußfassung.

Abschnitt II.

Vorschriften für den Vollzug des Voranschlags im allgemeinen.

Artikel 6.

Vollzug des Budgets im allgemeinen.

Die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben ist nach dem Finanzgesetz und insbesondere nach den von den Ständen genehmigten Voranschlägen zu führen, wie sie der Anlage zum Finanzgesetz oder den besonderen Gesetzen zu Grunde liegen, welche deshalb ergangen sind.

Unter Einnahmen und Ausgaben im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Einnahmen und Ausgaben an Naturalien und sonstigen Gegenständen, welche bestimmungsmäßig von einem Verwaltungszweige vorrätig zu halten sind.

Artikel 7.

Budgetperiode.

Das Rechnungsergebnis der beiden sich folgenden Jahre, aus denen jeweils eine Budgetperiode besteht, ist

als ein ganzes zu betrachten. Es können hiernach Minderverwendungen des ersten Jahres an den für dieses Jahr berechneten Krediten im zweiten Jahr zur Verwendung kommen und schon im ersten Jahre Vorauszahlungen auf Kredite des zweiten Jahres stattfinden, sofern dadurch die Voraussetzungen nicht geändert werden, auf denen die Verwilligung der Kredite beruht. Zu Vorauszahlungen ist jedoch die Genehmigung des Finanzministeriums für die außerhalb seines Geschäftskreises befindlichen Verwaltungszweige erforderlich. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beteiligten Ministerien behalten Wir Uns die Entscheidung vor.

Artikel 8.

Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen, welche zu den eigentlichen Staatseinkünften gehören, desgleichen Ausgaben, welche sich unmittelbar als Verwendungen für Staatszwecke darstellen, dürfen in der Rechnungsabteilung der sogenannten uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben lediglich vorübergehend, namentlich mit Rücksicht auf das Etatsjahr, welchem Einnahmen und Ausgaben angehören, verrechnet werden.

Artikel 9.

Fortsetzung.

Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Rechnungsnachweisungen (Hauptjahresrechnungen) und den vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen nach den Titeln, Abteilungen und Positionen der Budgets, unter welchen sie vorgesehen sind, nachzuweisen.

Unter der Bezeichnung „Verschiedene und zufällige Einnahmen und Ausgaben“ sind nur solche ordentliche Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen, welche sich unter keine bestimmt bezeichnete Position eignen.

Die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben unter anderen als den für sie bestimmten Positionen ist nicht gestattet.

Nicht im Etat vorgesehene außerordentliche Einnahmen und Ausgaben sind in den Rechnungen getrennt von den etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben zu buchen.

Von Einnahmen Zahlungen und von Ausgaben damit in Verbindung stehende Einnahmen vorweg in Abzug zu bringen und nur etwa die Restbeträge zu buchen, ist nicht gestattet.

Im übrigen sind die Vorschriften über die Rechnungsablage im allgemeinen und die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Staatsrechnungen unter Mitwirkung der Oberrechnungskammer durch Verordnung zu erlassen.

Artikel 10.

Behandlung der künftig wegfallenden Ausgaben.

Ausgabebeträge, welche der Etat als künftig wegfallend bezeichnet, sind von dem Zeitpunkte an, mit welchem der Grund ihrer Bewilligung aufhört, vom Rechnungsjoll abzusehen.

Artikel 11.

Etatsüberschreitungen, Mindereinnahmen und Ausgaben.

Als Etatsüberschreitungen werden alle Mehrausgaben oder Mehreinnahmen angesehen, welche gegen die einzelnen Rubriken des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats oder die Positionen des Budgets in den von den Ständen genehmigten Beträgen stattgefunden haben.

Etatsüberschreitungen im ordentlichen Etat, sowie Mindereinnahmen und Minderausgaben sind zu der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse zu erläutern und soweit erforderlich zu rechtfertigen.

Daselbe gilt bei den Positionen der im Voranschlag vorgesehenen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben,

sofern bei letzteren der Mehraufwand 10 Prozent der Verwilligung oder einen Höchstbetrag von 10000 Mark nicht übersteigt.

Artikel 12.

Administrativkredite.

Administrativkredite können nur mit Unserer besonderen Genehmigung erteilt werden. Sie sind zulässig und erforderlich:

1. Für einen Mehraufwand bei den Positionen der im Boranschlag vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben, sofern der Mehraufwand 10 Prozent der Verwilligung und einen Höchstbetrag von 10000 Mark übersteigt.
2. Für Vorauszahlungen bis zur Höhe eines ständischerseits genehmigten Gesamtaufwandes, von dem nur ein Teil zur Verwendung in der laufenden Budgetperiode eingestellt war.
3. Für neu hervortretende Bedürfnisse, deren Befriedigung nicht verschieblich ist, oder doch nur mit entschiedenem Nachteile bis zur Einholung der ständischen Zustimmung verschoben werden könnte.

Administrativkredite sind den Ständen jeweils bei ihrem nächsten Zusammentritt mit der Begründung ihrer Veranlassung zur Genehmigung mitzuteilen.

Artikel 13.

Geltungsdauer der Kredite.

Alle Kredite erlöschen mit dem Ablauf der Budgetperiode. Die Regierung ist indessen bezüglich der Ausgaben des ordentlichen Etats ermächtigt, nach Ablauf einer Budgetperiode alle ständigen Dotationen, Staatsbeiträge und sonstige Ausgaben in den gleichen Beträgen fortzahlen zu lassen, wie sie im letzten Haushaltsetat bewilligt worden sind, so lange sie durch Gesetze oder gemäß § 62 der Verfassungsurkunde zur Erhebung der Abgaben befugt ist.

Die Regierung ist ferner ermächtigt, über Kredite zu außerordentlichen Ausgaben, namentlich zu baulichen Unter-

nehmungen, welche am Schluß der Budgetperiode noch nicht oder nur teilweise zur Verwendung kamen, in der neuen Budgetperiode zu verfügen, sofern der ursprünglich der Verwilligung zu Grund gelegte Plan ohne wesentliche Änderung eingehalten wird. Den Ständen ist jedoch mit der Vorlage des Budgets jeweils eine spezielle Nachweisung der verbliebenen Kreditreste nach dem Stande am Schlusse des ersten Jahres der abgelaufenen Budgetperiode zu geben und durch das Finanzgesetz die Summe festzustellen, welche zur Deckung dieser Kreditreste nach dem Stand am Schluß des ersten Jahres der abgelaufenen Budgetperiode vorzubehalten ist.

Abschnitt III.

Besondere Vorschriften über die Behandlung des Dienst Einkommens und sonstiger Bezüge der Beamten.

Artikel 14.

Zulässigkeit etatmäßiger Anstellung.

Beamte, deren Dienst einkommen, Ruhe-, Unterstützungs- oder Versorgungsgehalt ganz oder teilweise der Staatskasse zur Last fallen soll, können etatmäßig nur insoweit angestellt werden, als die betreffenden Amtsstellen nach Art und Zahl in der Gehaltsordnung und im Staatsvoranschlag vorgesehen sind.

Artikel 15.

Bestreitung der dienstlichen, Ruhe-, und Hinterbliebenenbezüge für Anstalts- und Körperschaftsbeamte im allgemeinen.¹⁾

Hinsichtlich derjenigen Beamten, welche von der Regierung oder unter deren Mitwirkung bei Stiftungsbehörden, bei Behörden kirchlicher Vermögensverwaltungen, bei öffentlichen Lehranstalten oder bei sonstigen mit eigenen

¹⁾ Vereinbarung mit dem Ev. Oberkirchenrat vom 1. Juli 1908 (Gef. u. VOB. S. 725.)